

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



19. Jahrgang

Zossen, 20. Juni 2022

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 20. Juni 2022

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 20.05.2022	3
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2022	4-5
Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bf Zossen ABS Berlin-Dresden: PFA 2“, Bahn-km 30,441 bis 35,275 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda in der Stadt Zossen, im Landkreis Teltow-Fläming, Land Brandenburg.	6-8
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes „Wohnhaus an der Wünsdorfer Seestraße“ der Stadt Zossen im Ortsteil Wünsdorf	9-11
3. Änderungsbeschluss des Land Brandenburg – Bodenordnungsverfahren Christinendorf Verf.-Nr. 300212	12-17
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kallinchen am 21.05.2022	18
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung durch Dipl.-Ing. M. Kirchner	19
Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Schöneiche am 25.08.2022	20

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 20.05.2022

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 gebe ich bekannt, das Herr Alexander Rümpel zum 16. Mai 2022 den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erklärt hat.

Dieser Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Helmut Heinen über.

Zossen, den 20.05.2022


Raimund Krämer
Wahlleiter



13. Juli 2022

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 23.05.2022

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
036/22/01	<p>Errichtung eines Tempo 30-Bereiches in der Wünsdorfer See- straße Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Errichtung einer Tempo 30 – Zone in der Wünsdorfer Seestraße bei der entsprechenden Behörde des Landkreises zu beantragen.</p> <p>Die Ausweisung erfolgt mittels VZ 274-30, welche an Rohrpfeosten montiert werden.</p>
035/22/01	<p>Errichtung einer 30-Zone in der Siedlung Horstfelde Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Errichtung einer Tempo 30 – Zone in der Siedlung Horstfelde bei der entsprechenden Behörde des Landkreises zu beantragen.</p> <p>Die Ausweisung erfolgt mittels doppelseitigen Zonenanfangs- und -endschildern, welche an Rohrrahmen montiert werden.</p>
037/22	<p>Antrag des Ortsbeirates Horstfelde vom 18.03.2022 eingegan- gen bei der Stadt Zossen am 21.03.2022: Antrag zur Beauftragung der Stadtverwaltung, sich mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Straßenbeleuchtung entlang der B 246 vom Ortsausgang Horstfelde bis zum Eingang der Wasserkianlage, zu planen und dieses zeitnah umzusetzen.</p>
034/22	<p>Antrag der Fraktion DIE Linke/ SPD Zossen vom 06.03.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 08.03.2022: Antrag auf öffentlichen, zeitlich begrenzten Zugang zu den Aufzeichnungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse der Stadt Zossen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>den zeitlich begrenzten Zugang zu den Aufzeichnungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse der Stadt Zossen auf einer öffentlichen Internet-Plattform. Die Aufzeichnungen sollen jeweils von den Sitzungen bis zu den entsprechenden Folgesitzungen zugänglich sein (zeitliche Begrenzung). Die Löschung erfolgt mit Upload des neuen Mitschnittes. Die Geschäftsordnung ist diesbezüglich anzupassen.</p>

**Nichtöffentlicher
Teil:**

- | | |
|---------------|---|
| 048/22 | Ordnungsgeld gegen die Mitglieder der Fraktion Plan B - Widerspruchsbescheid |
| 049/22 | Nordumfahrung Dabendorf - Absichtserklärung über Grundstücke im künftigen Trassenverlauf |

im Orig. gez. Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bf Zossen ABS Berlin-Dresden: PFA 2“, Bahn-km 30,441 bis 35,275 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda in der Stadt Zossen, im Landkreis Teltow-Fläming, Land Brandenburg.

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin macht die Stadt Zossen folgendes bekannt:

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 05.05.2022, Az. 511ppa/053-2300#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, (Regionalbereich Ost).

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegt in der Zeit

vom 30.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022

in der Stadtverwaltung der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Raum: EG Konferenzraum während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Freitag	Termine nur nach Vereinbarung
am Samstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (am 1. und 3. Samstag des Monats)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de → Themen → Planfeststellung → Anhörungsverfahren eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bf Zossen: ABS Berlin-Dresden (PFA2)“ in der Stadt Zossen, Landkreis Teltow-Fläming, Bahn-km 30,441 bis 35,275 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Umbau der Bahnanlagen im Bahnhof Zossen und umfasst folgende planungsrechtlich relevante Einzelmaßnahmen: Änderung von Gleisanlagen, Bahnsteigen und Weichen im Bereich des Bahnhofes Zossen, Neubau der Personenunterführung in km 32,718 mit Rückbau der vorhandenen Personenüberführung in km 32,816, Neubau der Straßenüberführung B246(neu) in km 32,027, Rückbau der Bahnübergänge B246 in km 32,530 und Oertelufer in km 33,318, Ersatzneubau des Durchlasses Mückensteingraben, Errichtung von Lärmschutzwänden und den Neubau von Rettungs-, Wartungs-, Anschluss- und Gehwegen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmission, begrenzte Eingriffe in der Natur und Landschaft, bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter, bauzeitliche Beeinträchtigung öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen, betriebsbedingte Lärmimmissionen, den Schutz denkmalpflegerischer Belange, den Landschafts-, Natur- und Arbeitsschutz, den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Gewässer- und Bodenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung gemäß § 18e Abs. 1 AEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 12 AEG i. v. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 18e Abs. 2 Satz 2 AEG kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Be-

schwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 18e Abs. 4 AEG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

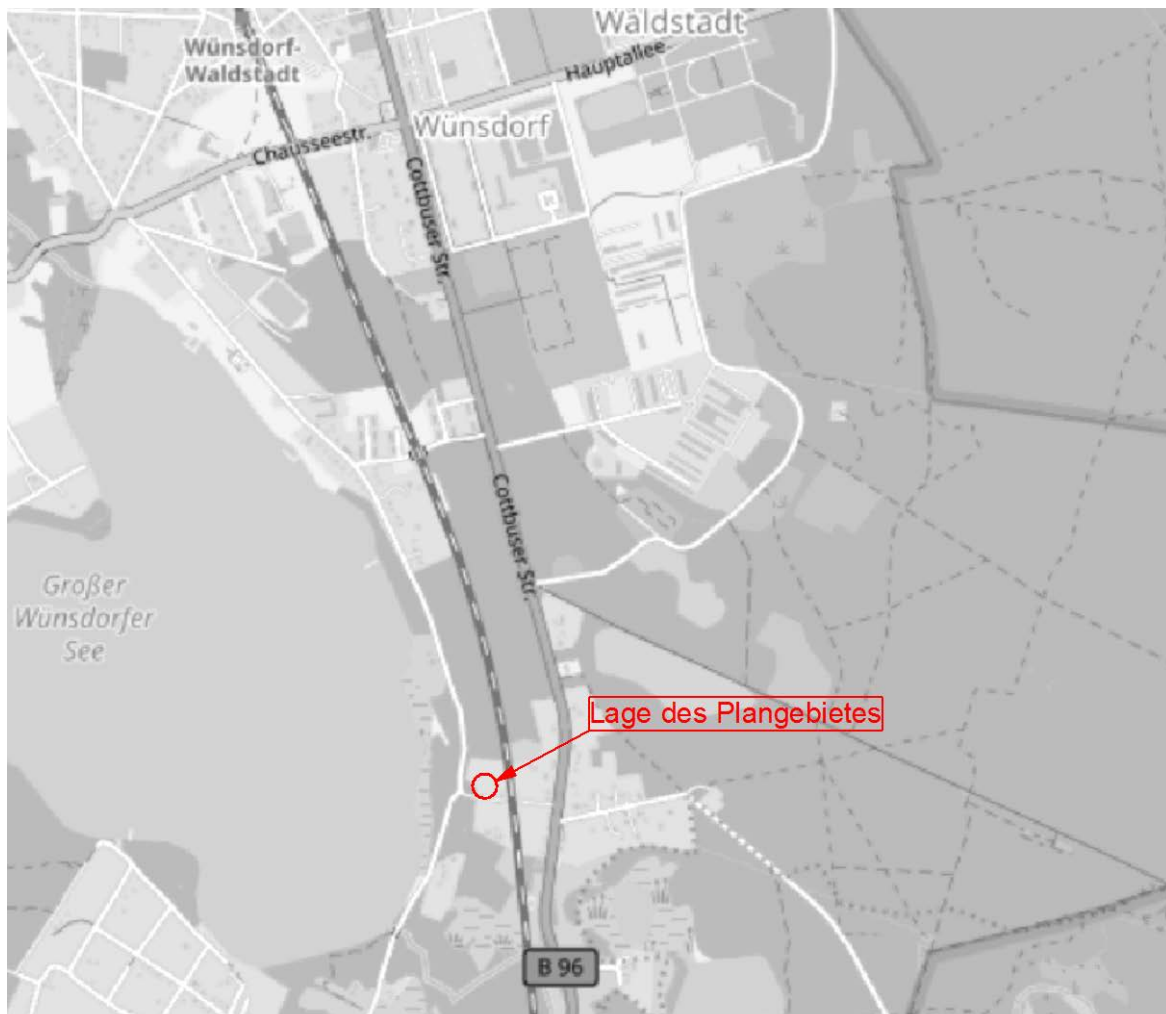
im Orig. gez. Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes
„Wohnhaus an der Wünsdorfer Seestraße“ der Stadt Zossen im Ortsteil Wünsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung am 27.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnhaus an der Wünsdorfer Seestraße“ beschlossen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beauftragt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2021 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Zossen im Ortsteil Wünsdorf. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich des Ortes Wünsdorf, zwischen dem Großen Wünsdorfer See und der Bahntrasse Berlin-Dresden, an der Wünsdorfer Seestraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Flur 4 in der Gemarkung Wünsdorf mit den Flurstücken 42/1, 42/2, 381 und 383. Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 0,14 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Lage des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „Wohnhaus an der Wünsdorfer Seestraße“ im Ortsteil Wünsdorf der Stadt Zossen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Zossen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt, damit ist er aus diesem gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar.

Um auch planungsrechtlich das Gebiet als Bauland entwickeln zu können, soll hier ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB durchgeführt werden. Dadurch kann eine Beurteilung nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) erfolgen.

Zur Erlangung der Baugenehmigungsfähigkeit ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich und notwendig. Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnraum zu schaffen.

Dabei ist es erforderlich einen Umweltbericht durchzuführen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (integriert).

Öffentlich ausgelegt werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit integriertem Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die Biotopkartierung sowie das erstellte Schalltechnische Gutachten.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Wohnhaus an der Wünsdorfer Seestraße“ findet zur Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der bekannten Öffnungszeiten bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Raum __ von

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	Termine nach Vereinbarung
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. Und 3. Samstag im Monat)

Vom 28.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022 statt.

Darüber hinaus werden die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Zossen auf www.zossen.de >> Bürger >> aktuelle Planungen eingestellt und zugänglich gemacht.

Gleichzeitig wird auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als die Auslegung als Informationsquelle bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gem. § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antragstellende juristische oder natürliche Personen Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung B
Bodenordnung**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012, 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Christinendorf Verf.-Nr. 300212

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Trebbin	8	559/3
Märkisch-Wilmersdorf	6	1

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,7487 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Christinendorf	2	417, 443, 444, 445, 458, 460, 462

Seite 2

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung B
Bodenordnung

**Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdersdorf	1	414, 416

**Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Märkisch Wilmersdorf	3	180
Märkisch Wilmersdorf	5	61

**Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Zossen**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nunsdorf	2	278, 280

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 7,3208 ha.

Das Verfahrensgebiet, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

Seite 3

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung B
Bodenordnung

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

Seite 4

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung B
Bodenordnung

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012 bzw. dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 verfüigten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Die ausgeschlossenen Flurstücke 417, 443, 444 und 445 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf werden nach erfolgtem Ausbau des Weges „Im Strumpf“ in der Ortslage Christinendorf im Verfahren nicht mehr benötigt.

Die ausgeschlossenen Flurstücke 458, 460 und 462 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf, die Flurstücke 414 und 416 der Flur 1 in der Gemarkung Lüdersdorf, die Flurstücke 278 und 280 der Flur 2 in der Gemarkung Nunsdorf sowie die Flurstücke 180 der Flur 3 und 61 der Flur 5, beide in der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf, sind durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze entstanden und werden für die Erfüllung des Verfahrenszwecks nicht benötigt.

Seite 5

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Abteilung B
Bodenordnung

Das hinzugezogene Flurstück 559/3 der Flur 8 in der Gemarkung Trebbin ist aus agrarstruktureller Sicht für einen Flächentausch im Verfahren notwendig. Die Hinzuziehung des Flurstücks 1 der Flur 6 in der Gemarkung Märkisch-Wilmersdorf wurde aus vermessungstechnischen Gründen an der Verfahrensgrenze erforderlich.

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Anordnung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Vorschrift bezweckt die Möglichkeit das Verfahrensgebiet anzupassen, um auf veränderte Tatsachen unter dem Blickwinkel einer zweck- und zielgerechten Verfahrensdurchführung sachgerecht zu reagieren.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 01. Juni 2022

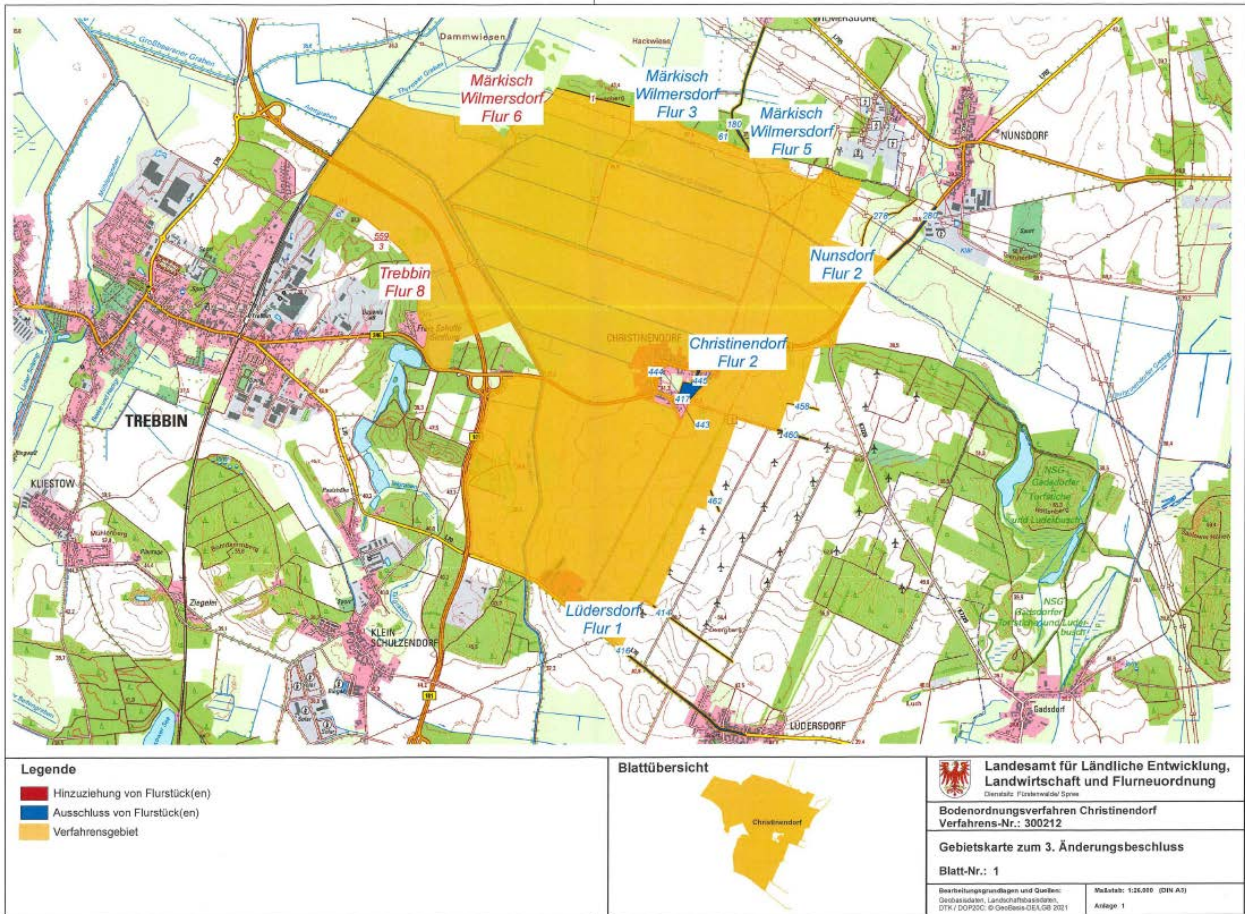
Im Auftrag

R. Morgenstern
Regionalteamleiterin
Ländliche Neuordnung



Anlage
Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 01. Juni 2022 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem ViSkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



- Legende**
- Hinzuziehung von Flurstück(en)
 - Ausschluss von Flurstück(en)
 - Verfahrensgebiet



	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung <small>Dienstort: Fachsenfeldt Spree</small>
Bodenordnungsverfahren Christinendorf Verfahrens-Nr.: 300212	
Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss Blatt-Nr.: 1	
Bearbeitungsgrundlagen und Quellen: Ortspläne, Landschaftsplan, DTN / DOP/DC, © GeoBasis-DE/LUB 2011	Maßstab: 1:25.000 (DN A3) Anlage 1

Jagdgenossenschaft Kallinchen
Der Vorstand

Kallinchen, 09.06.2022

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kallinchen fasste am 21.05.2022 mit 18 anwesenden Jagdgenossen und 2 Vertretungsberechtigten folgende Beschlüsse:

TOP 12.

- **Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für
das Wirtschaftsjahr 2020/2021 (01.04.2020 bis 31.03.2021)
das Wirtschaftsjahr 2021/2022 (01.04.2021 bis 31.03.2022)**

Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für die Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021/2022 wurde von den anwesenden Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Kallinchen und den Vertretungsberechtigten einstimmig beschlossen.

- **Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2020/2021 und 2021/2022**

Die anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen und Vertretungsberechtigte haben zur Verwendung des Reinertrages wie folgt beschlossen :

**Auszahlung: 2 Stimmen
Nicht- Auszahlung: 18 Stimmen
Stimmenthaltung: keine**

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung 2020/2021 in Höhe von **0,85 €/ ha** und der Reinertrag aus der Jagdnutzung 2021/2022 in Höhe von **1,00 €** wird somit **nicht** ausgezahlt.

Gemäß § 15 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Kallinchen kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, verlangen, dass ihm sein Anteil ausgezahlt wird. Die Auszahlungsberechtigung (aktueller Grundbuchauszug) ist nachzuweisen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Jagdvorstand geltend gemacht wird.

Der Vorstand

gez. Michael Raschemann
Vorsitzender

gez. Ulrich Wolter
stellv. Vorsitzender



Dipl.-Ing. Marten Kirchner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Marten Kirchner
Bahnhofstr. 96 - 15827 Blankenfelde- Mahlow

An die

**unbekannten Erben nach
Heinrich Johann Gerhard Schleper**

letzte bekannte Anschrift von
Herrn Heinrich Johann Gerhard Schleper:

OT Rehagen
Horstweg 8
15838 Am Mellensee

Bahnhofstr. 96
15827 Blankenfelde- Mahlow

fon 033708 5001-0
fax 033708-5001-19
e-mail post@vbjaenicke.de
Internet www.vbjaenicke.de

Datum: 09.06.2022
GB-Nr.: 21MK076GRE

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung
hier: **Mitteilung über einen Grenztermin in Zossen, Buschweg,**
an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl. Ing. Marten Kirchner

**Jagdgenossenschaft Schöneiche
Der Jagdvorstand**

Einladung

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche

am Donnerstag, den 25.08.2022, um 18:00 Uhr

im Gemeinschaftsraum der Feuerwache Schöneiche, Kallinchener Straße 1A, 15806 Zossen,
OT Schöneiche

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der
Jagdgenossenschaft Schöneiche gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung zur Tagesordnung
5. Jahresbericht des Jagdvorstandes
6. Finanzbericht des Kassenprüfers 2019 / 2022
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Bestellung der Rechnungsprüfer
9. Beschlussfassungen:
 - a. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwartes für den Zeitraum 2019 - 2022
 - b. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019 - 2022
10. Bericht der Pächter über das vergangene Pachtjahr und zur aktuellen Jagdsituation
11. Vorstellung der Pachtbewerber für die kommende Verpachtung des Jagdbezirkes ab
April 2023
12. Abstimmung und Beschlussfassung - Wahl der Pächtergemeinschaft für den Pachtzeitraum
2023 – 2032
13. Sonstiges

Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.



Karsten Schulze
Jagdvorsteher